

# Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 6

Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.06



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Haushaltssatzung 2006	199
Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung	201
Abfallbilanz 2005	202
Zweite Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 06.04.2000	203
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	204
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	204
Satzung zur Aufhebung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeug- nissen vom 24.10.1988	206
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tier- seuchenbehördlichen Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Aufstallungspflicht für Geflügel für das Gebiet des Landkreises Gifhorn	207
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung	207
5. Änderung der Anlage zur Rettungsdienst- gebührensatzung vom 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995	207

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.05.2006	208
2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 01.01.2004	208

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2006	210
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2006	212
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	213
	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	215
	Kindertagesstättengebührensatzung	218
Gemeinde Tiddische	Bebauungsplan „Am Mühlenweg“ im OT Hoitlingen	220
Gemeinde Tülau	Bebauungsplan „Schwerinsfeld-Neufassung und Erweiterung“ im OT Tülau-Fahrenhorst	222
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2006	224
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	225
Gemeinde Hillerse	Bebauungsplan „Dannigskamp“, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Triftweg“ mit ÖBV	227
	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles	230
	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	231
Gemeinde Leiferde	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	235

Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Schäferkamp II“ mit ÖBV, 2. Änderung	238
	Bebauungsplan „Ahleken II“ mit ÖBV, 1. Änderung, im Gemeindeteil Seershausen	241
	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	243
Gemeinde Müden (Aller)	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	247
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	30. Änderung des Flächennutzungsplanes für Gemeinde Vordorf	251
SAMTGEMEINDE WESENDORF	21. Änderung des Flächennutzungs- planes	253
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Bruthlohs Heide, 1. Änderung, zugleich Wochenendhaus- gebiet Am Pilz“ mit ÖBV	254

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ev.-luth. St. Pankratius Kirchen- gemeinde Hankensbüttel	Friedhofsordnung	256
---	------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am **16.12.2005** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der <b>Einnahme</b> auf	138.983.400 €
in der <b>Ausgabe</b> auf	148.057.400 €

im **Vermögenshaushalt**

in der <b>Einnahme</b> auf	16.567.800 €
in der <b>Ausgabe</b> auf	16.567.800 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn** wird für das Haushaltsjahr 2006

im **Erfolgsplan** mit

<b>Erträgen</b> in Höhe von	6.406.900 €
<b>Aufwendungen</b> in Höhe von	6.083.200 €

im **Vermögensplan** mit

<b>Einnahmen</b> in Höhe von	46.900 €
<b>Ausgaben</b> in Höhe von	46.900 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Kreisbildungszentrums** wird für das Haushaltsjahr 2006

im **Erfolgsplan** mit

<b>Erträgen</b> in Höhe von	3.157.600 €
<b>Aufwendungen</b> in Höhe von	3.157.600 €

im **Vermögensplan** mit

<b>Einnahmen</b> in Höhe von	50.400 €
<b>Ausgaben</b> in Höhe von	50.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der **Abfallwirtschaft** wird für das Haushaltsjahr 2006

im **Erfolgsplan** mit

<b>Erträgen</b> in Höhe von	17.239.600 €
<b>Aufwendungen</b> in Höhe von	16.175.000 €
im <b>Vermögensplan</b> mit	
<b>Einnahmen</b> in Höhe von	3.574.000 €
<b>Ausgaben</b> in Höhe von	3.574.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigungen**) wird auf **4.072.600 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.348.700 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **23.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Kreisbildungszentrums** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.700.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **59,50 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **49,85 v. H.** der Schlüsselzuweisungen sowie der Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

## § 6

Beiträge zur **Kreisschulbaukasse** werden im Haushaltsjahr 2006 nicht erhoben.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **50.000 €** als unerheblich.

Gifhorn, den 16.12.2005

Marion Lau  
Landrätin

II.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Nds. Landkreisordnung i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG sowie § 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6, Absätze 2 und 3 des „Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften“ vom 15.11.2005 und den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 22.05.2006 unter dem Aktenzeichen 33.48.10302.351 (06) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 65 NLO i. V. m. §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 01.06.2006 bis einschl. 12.06.2006 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, im Kämmereiamt, aus.

Gifhorn, den 22.05.2006

Marion Lau  
Landrätin

---

**Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung**

Gemäß § 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 28.04.2006 über die Jahresrechnung 2004 beschlossen und der Landrätin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Landrätin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 (2) und 120 (4) NGO vom 01.06.2006 bis 12.06.2006 beim Landkreis Gifhorn, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, im Kämmereiamt öffentlich aus.

Gifhorn, den 22.05.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Abfallbilanz 2005 des Landkreises Gifhorn			Jahr	Einwohner (30.06.2005)
Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	2005	175.228
			t	kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	35.394,54	201,99
2	20 03 07	Sperrmüll	5.400,40	30,82
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.257,84	18,59
4	1+2+3	<b>Summe: deponierte Abfälle aus Haushalten</b>	<b>44.052,78</b>	<b>251,40</b>
5	20 01 08	Br. Tonne (Biomüll)	12.035,72	68,69
6	2_20 01 01	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.092,38	6,23
7	1_20 02 01	Grünabfall (Recycling-Station)	2.304,38	13,15
8	20 02 01	Grünabfall (Umschlagstation)	198,26	1,13
9	5 bis 8	<b>Summe: Organik</b>	<b>15.630,74</b>	<b>89,20</b>
10	20 01 01	Grüne Tonne (ohne Sortierrest)	13.709,30	78,24
11	20 01 02	Altglas	4.124,82	23,54
12		Gelber Sack (Erfassungsmengen)	5.149,25	29,39
13	20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.670,75	9,53
14	20 01 35*	Elektronikschratt (Recycling-Station)	94,70	0,54
15	20 01 40 ; 2_20 01 40	Schratt (Recycling-Station), Kleinschratt	130,94	0,75
16	2_20 01 01	PPK (Recycling-Station)	138,20	0,79
17	1_20 01 40	metallhaltiger Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung auf Anforderung)	30,12	0,17
18	9_20 01 36	Haushaltsgroßgeräte (HGG)	131,30	0,75
19	20 01 23*	Kühlgeräte (Stück)	5.090	
20	10 bis 18	<b>Summe: Wertstoffe</b>	<b>25.179,38</b>	<b>143,69</b>
21	15 01 06 ; 1_15 01 06	gemischte Materialien	160,96	0,92
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	598,31	3,41
23	17 02 02	Glasabfälle (Rockwell)	0,00	0,00
24	17 03 03	Kohlenteer- u. teerhaltige Produkte	0,00	0,00
25	18 01 04	krankenhausspez. Abfälle	40,44	0,23
26	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste - Rücklieferungen aus Kompostanlagen)	608,38	3,47
27	1_19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- u. ähnlichen Abfällen (Sortierreste PPK)	0,00	0,00
28	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	0,00	0,00
29	12 01 05	andere Kunststoffe	0,00	0,00
30	3_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze)	229,46	1,31
31	1_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerbl. Sperrmüll)	256,32	1,46
32	20 02 03	andere nicht komp. Abfälle (Friedhofsabfälle)	36,68	0,21
33	21 bis 32	<b>Summe: produktionspez. Abf.</b>	<b>1.930,55</b>	<b>11,02</b>
34	17 05 03	Boden mit schäd. Verunreinigungen	7,56	0,04
35	20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	77,72	0,44
36	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	60,68	0,35
37	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	246,39	1,41
38	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	0,60	0,00
39	34 bis 38	<b>Summe: Sonstiges</b>	<b>392,95</b>	<b>2,24</b>
40	33+39	<b>Summe: Gewerbeabfälle</b>	<b>2.323,50</b>	<b>13,26</b>

41	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	44.052,78	251,40
42	40+41	Summe: beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	46.376,28	264,66
43	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	40.810,12	232,90
<b>Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten</b>			<b>Angaben in [kg]</b>	
			<b>Jahr</b>	Einwohner (30.06.2005)
<b>Nr.</b>	<b>EAK - Code</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>2005</b>	175.228
44	20 01 13	halogenhaltige Lösemittel	7.468,00	
45	20 01 19	Pestizide	1.629,00	
46	20 01 14	Säuren / Laugen	1.169,00	
47	20 01 27	Altlacke	13.148,00	
48	20 01 21	Leuchtstoffröhren inkl. Sonderformen	768,00	
49	20 01 21	HG Produkte	33,00	
50	15 01 10	Spraydosen	651,00	
51	15 02 02	Aufsaug-, Filtermaterialien	1.139,00	
52	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	12.921,00	
53	20 01 17	Fotochemikalien	188,00	
54	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien.	39,00	
55	16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	132,00	
56		<b>Summe: Schadstoffsammlung</b>	<b>39.285,00</b>	
57	<b>56 minus 52</b>	<b>Summe: Schadstoffsammlung ohne Batterien</b>	<b>26.364,00</b>	

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 13,70 Mio. Euro entstanden.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn  
(Taxenverordnung) vom 06.04.2000**

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 u. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 13.10.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/1998, S. 662) und des § 36 der Nds. Landkreisordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 28.04.2006 Folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 4 und 5 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Grundpreis pro Fahrt	2,70
2	Wegstreckenberechnung für die Fahrt je 71,43 m = 0,10 €	1,40/km
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	2,70
5	Anfahrgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt; zusätzlich zum Grundpreis	2,70



Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 21.12.2004 außer Kraft.

Gifhorn, den 28.04.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Fa. BBB-Umwelttechnik GmbH, Leithestraße 39, 45886 Gelsenkirchen, hat mit Schreiben vom 10.04.2006 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zz. geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen beantragt. Standort ist das Betriebsgelände im Außenbereich der Gemarkungen Bottendorf, Flur 1, Flurstücke 18, 121/19, 23/2, 26/1, 31 und Wettendorf, Flur 3, Flurstücke 15/5, 32/4 und 117/46.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Anlage dar, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2797) in der zz. geltenden Fassung genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 08.05.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Fa. Plambeck Neue Energien AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 03.03.2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 8 a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 10 Windkraftanlagen beantragt. Standort ist das Betriebsgelände in der Gemarkung Langwedel, Flur 2, Flurstücke 10/3, 21/1, 21/2, 25/1, 30/2, 47, 48/1, 108/23, 115/8 und Flur 5, Flurstücke 19/1, 21, 22/1, 25/1, 30/2, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 36/2, 36/3, 37/1, 40/1, 40/2, 40/3, 44, 45, 46, 47, 53/38, 54/38, 57/34, 59/37, 64/30, 65/30, 66/30, 67/30, 68/30.

Die einzelnen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 125 m und einen Rotordurchmesser von 100 m, also eine Gesamthöhe von 175 m. Die Nennleistung beträgt 2,75 MW je Anlage. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2006 geplant.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zz. geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen sowie FFH-Verträglichkeitsstudie, Avifaunistische Untersuchung, Fledermauserfassung – und Bewertung, Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan) kann

**vom 12.06.2006 – 11.07.2006**

in den folgenden Stellen zu den nachfolgend angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Umweltamt – Zimmer II/111  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr

**Rathaus Samtgemeinde Hankensbüttel**

Bauamt – Zimmer 4, 1. Kellergeschoss  
Goethestraße 2  
29386 Hankensbüttel

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 25.07.2006**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der **Erörterungstermin** wie folgt festgesetzt:

Dienstag, 05.09.2006, 10.00 Uhr  
Landkreis Gifhorn  
Großes Sitzungszimmer (Zimmer I/239)  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gifhorn, 10.05.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung  
über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten  
für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und  
-erzeugnissen vom 24.10.1988**

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988, zuletzt geändert durch 8. Satzung vom 14.10.2005, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 28.04.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Aufstallungspflicht für Geflügel für das Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 17.05.2006 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

---

**6. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn**

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn in der Fassung vom 27.09.1995, zuletzt geändert am 30.06.2005, wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen:**

Der Landkreis Gifhorn behält sich vor, auch parallel zu bestehenden öffentlichen Linien Freistellungsverkehre einzurichten, sofern sie gegenüber dem Angebot im ÖPNV die wirtschaftlichere Alternative darstellen.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2006 in Kraft.

Gifhorn, 28.04.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

**5. Änderung der Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung  
vom 27.09.1995,  
in Kraft getreten am 01.10.1995**

**§ 1**

**Tarifhöhe**

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport                      |             |
| a) Pauschalgebühr bis 150 km:                           | 285,53 Euro |
| b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je           | 5,29 Euro   |
| 2. Notfallrettung                                       |             |
| a) Rettungstransportwagen<br>Pauschalgebühr je Einsatz: | 370,95 Euro |
| b) Notarzteinsatzfahrzeug<br>Pauschalgebühr je Einsatz: | 409,93 Euro |

**§ 2**

**Änderungen**

§ 5 Abs. 3 entfällt.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.05.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 28.04.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.05.2006**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.03.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 04.05.2006  
AZ: 6637-23

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

#### **2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 28.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**§ 1 Abs. 3 Nr. 1** wird hinter der Teilanlage "Sonderflächen zur Zwischenlagerung von besonders überwachungsbedürftigen (bü) Abfällen" ergänzt:

Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte

## § 2

**§ 5 Abs. 1 Nr. 5** wird wie folgt ersetzt:

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 2 (1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (§ 10)

## § 3

Im **§ 9 Abs. 1** wird **letzter Satz** wie folgt gefasst:

Sperrige Abfälle aus durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten, sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 10 sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind von der kommunalen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

In § 9 Abs. 2 lautet der Eintrag in der Klammer (s. a. § 10 Abs. 4).

## § 4

**§ 10** erhält folgende Fassung:

(1) Nach § 9 (1) ElektroG haben die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten diese einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Eine Entsorgung über den Restabfall (§ 15) oder den Sperrmüll (§ 9) ist nicht mehr zulässig.

(2) Der Landkreis Gifhorn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt eine Übergabestelle auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf, die für die kostenlose Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten den Endnutzern und Vertreibern zur Verfügung steht (Bringsystem). Die Altgeräte, die anschließend im Auftrag der Hersteller von den Übergabestellen der weiteren Behandlung/Verwertung zugeführt werden, sind dort folgenden Sammelgruppen zuzuordnen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(3) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Für die Entsorgung von Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Hersteller dazu verpflichtet, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte zu schaffen.

(4) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen der Sammelgruppen 1 und 2 (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und -schleudern,

Elektro- und Gasherde, Mikrowellen, Dunstabzugshauben, Heimbügler, Haushaltskältegeräte) werden ferner auf schriftlichen Antrag per Abrufkarte an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt abgefahren (Holsystem), sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung.

(5) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen sowie weitere Typen von Entladungslampen (Sammelgruppe 4) werden ausschließlich von privaten Haushalten auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei angenommen.

(6) Der Landkreis Gifhorn kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 2 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

## § 5

**§ 19 Abs. 1** vorletzter Satz erhält folgenden Wortlaut:

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 a, 5 und 9 können an der Recyclingstation der ZEW bzw. an der Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie am Wertstoffhof Ausbüttel (mit Ausnahme der Sammelgruppen 2 bis 4 gem. § 10 Abs. 2) angeliefert werden.

## § 6

**§ 25** erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### I.

#### Haushaltssatzung

#### der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 14.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.109.300 €
	in der Ausgabe auf	12.540.700 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.889.500 €
	in der Ausgabe auf	1.889.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 547.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.431.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Wittingen, 14.03.2006

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.05.2006 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06.2006 bis einschl. 12.06.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 29.05.2006

Ridder  
Bürgermeister

---



I.

Haushaltssatzung 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 07.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.972.400 €
	in der Ausgabe auf	7.972.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.761.300 €
	in der Ausgabe auf	1.761.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 985.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 350 v. H. |

Sassenburg, den 07.03.2006

Stein  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.05.2006 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06. bis einschl. 12.06.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 22.05.2006

Stein  
Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Samtgemeinde Brome**

Die am 23.03.2006 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 12.04.2006 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 28.04.2006, Az.: 61/6121-02/40, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 270 dieses Amtsblattes

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

In Vertretung

Randhahn

Erste Samtgemeinderätin

(L. S.)

---

## **Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Funktionelle Grundlagen der Kindertagesstätten**

- (1) Die Samtgemeinde Brome unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten, Kindergärten mit Krippen und Horten.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Brome. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.
- (3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht. Diese Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Bei Auflösung einer Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Samtgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

### **§ 2**

#### **Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder**

- (1) Anmeldungen werden jederzeit entsprechend den Satzungsregelungen entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(2) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nach Maßgabe des § 85 Sozialgesetzbuch VIII im Bereich der Samtgemeinde Brome liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.

(3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Brome liegt, können aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind.

### **§ 3 Anmeldung**

Die Anmeldung soll im Regelfall spätestens bis zum 31.01. des Jahres der Aufnahme unter Verwendung eines besonderen Vordruckes und der Übersendung des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bei der Samtgemeinde Brome erfolgen. Nur vollständig eingereichte Anträge mit dem Einkommensteuerbescheid bzw. Ersatzunterlagen, denen die Einkommensverhältnisse zu entnehmen sind, können mit einem Aufnahme- und Gebührenbescheid versehen werden. Verzögerungen durch unvollständige Unterlagen gehen zu Lasten der Anmeldenden.

### **§ 4 Abmeldung**

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist zum letzten Tag eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.

(2) Die Abmeldung im Jahr der Einschulung ist nur zum 31. Juli möglich und diese muss nicht schriftlich erklärt werden. Eine Abmeldung im Jahr der Einschulung ist spätestens mit Wirkung zum 31. März möglich, wenn die Abmeldung bis zum 28. Februar bei der Samtgemeinde eingegangen ist.

### **§ 5 Pflichten der Sorgeberechtigten**

(1) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen die Sorgeberechtigten dafür Vorkehrungen treffen, dass alle Kleidungsstücke und Frühstückssachen etc. mit vollem Namen gekennzeichnet sind.

(2) Bei Verlust von Kleidungsstücken usw., mitgebrachten Fahrzeugen (Roller, Räder usw.) und eigenem Spielzeug der Kinder haftet die Samtgemeinde Brome nicht.

(3) Die Sorgeberechtigten haben die Öffnungs- und Betreuungszeiten einzuhalten.

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 7 Erkrankungen und andere Abwesenheiten**

(1) Kinder, die der Kindertagesstätte fernbleiben, sind bei der Gruppenleiterin abzumelden.

(2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 45 BSeuchG sind. Auf Verlangen des Trägers ist dies durch Bescheinigung eines Arztes bzw. durch eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt nachzuweisen.

(3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn dies gewünscht wird.

(4) Tritt in einer Familie eine Infektionskrankheit auf (nach dem Infektionsschutzgesetz, z. B. Masern, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach, Drüsenfieber, Röteln usw.) ist die Kindertagesstätte hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Läusebefall oder Ähnliches. In solchen Fällen muss auch das gesunde Kind der Kindertagesstätte fernbleiben, bis durch ärztliche Bescheinigung der Besuch der Kindertagesstätte wieder erlaubt wird.

## **§ 8**

### **Ausschluss von Kindern**

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (2) Steht die Benutzungsgebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte einen Monat aus und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, werden grundsätzlich Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Bei Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die ihnen insbesondere nach §§ 5 und 7 auferlegten Pflichten, ist die Samtgemeinde nach vorheriger Androhung zum Ausschluss der Kinder berechtigt.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Samtgemeinde Brome. Sie werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome können während der Sommerferien drei Wochen, in der Woche vor Ostern sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und dem Tag nach Himmelfahrt geschlossen werden. Für die zuvor genannten Schließungszeiträume kann die Samtgemeinde Brome bei Bedarf in einem oder mehreren Kindertagesstätten eine Servicegruppe anbieten.

## **§ 10**

### **Unfallschutz**

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Versicherungsschutz für Unfall- und Sachschäden, ebenso für den direkten Weg zu den Kindertagesstätten bzw. für den Rückweg. Eine weitergehende Haftung entfällt.
- (2) Jeder Unfall eines Kindes wird unverzüglich der Samtgemeinde gemeldet und die Sorgeberechtigten werden unterrichtet.
- (3) Bei schweren Unfällen wird sofort ein Arzt hinzugezogen und der Samtgemeinde und den Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.

## **§ 11**

### **Auslegungen und Ausnahmeregelungen**

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister. Er wird ermächtigt Benutzungsordnungen (Leitfaden) für die Kindertagesstätten zu erlassen, die weitere Einzelheiten regeln.

## **§ 12**

### **Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen**

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Horten werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Brome vom 30.01.1997 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kindergärten vom 15.12.2005 außer Kraft.

Brome, 04.05.2006

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren**

(1) Für den Besuch von Kindertagesstätten sind öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind Monatsgebühren und monatlich fällig. Sie enthalten nicht das privatrechtlich zu erhebende Entgelt für eine warme Mittagsmahlzeit. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert oder durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.

(2) Die Gebührenstaffel ist Anlage 1 der Satzung.

(3) Die Gebühr für auswärtige Kinder im Sinne von § 2 Abs. 3 Kindertagesstätteneinrichtungssatzung ist der Höchstsatz in der Einkommensstaffel des jeweiligen Betreuungsangebotes.

### **§ 2**

#### **Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als den 1. eines Monats aufgenommen, ist bei der Aufnahme vom 1. - 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen; wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Die Gebühr ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Sie wird unverzüglich nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte sowie ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet. Diese haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Staffelgrundlagen**

(1) Sind zwei Sorgeberechtigte vorhanden, so ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

(2) Für die jeweilige Gebühr ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres nicht vor, ist eine Berechnung des Steuerberaters des Vorjahres oder die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorjahres vorzulegen. Veranlagungszeit ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 1. August bis 31. Juli.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen bei den Einkünften von mehr als 10 % (sowohl negativ als auch positiv) mitzuteilen. Entsprechende Einkommensnachweise sind vorzulegen. Weichen die Einkünfte um mehr als 10 % von denen des Vorjahres ab, ergeht ein neuer Gebührenbescheid.

(5) Jede Änderung tritt frühestens ab dem 1. des Folgemonats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen in Kraft.

**§ 5**

**Auslegungen und Ausnahmeregelungen**

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

**§ 6**

**Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen**

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Horten werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 25.05.2000 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Brome vom 01.11.2005 außer Kraft.

Brome, 04.05.2006

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage 1**

1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder ist keine Gebühr zu zahlen. Das 1. Kind ist jeweils das an Jahren älteste Kind.

2) Tariftabelle:

<b>Einkommen</b>			<b>&lt; 20.000</b>	<b>&lt; 30.000</b>	<b>&lt; 40.000</b>	<b>&lt; 50.000</b>	<b>&lt; 60.000</b>	<b>ab 60.000</b>
<b>Kindergarten</b>	1/2	V	90	100	120	135	145	155
<b>Kindergarten</b>	1/2	N	72	80	96	108	116	124
<b>Kindergarten</b>	1/1		162	180	216	243	261	279
<b>Spielgruppe</b>	4	Std.	18	20	24	27	29	31
<b>Spielgruppe</b>	6	Std.	27	30	36	41	44	47
<b>Früh-, Mittags-,Spätdienst</b>	1/1	Std.	23	25	30	34	36	39
<b>5er-Service-Gutschein</b>	1/1	Std.						10
<b>Krippe</b>	1/2		113	125	150	169	181	194
<b>Krippe</b>	1/1		203	225	270	304	326	349
<b>Früh-, Mittags-,Spätdienst</b>	1/1	Std.	28	31	38	42	45	48
<b>Hort</b>	1/2	N	72	80	96	108	116	124

3) Der Preis für einen Service-Gutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der Service-Gutschein bietet 5 Betreuungen mit jeweils 1 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Erstattung nicht verbrauchter Service-Gutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines Service-Gutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet.



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Tiddische**

Der Rat der Gemeinde hatte am **15.02.2000** den Bebauungsplan „**Am Mühlenweg**“ im Ortsteil Hoitlingen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 vom 29.02.2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Von dieser Bekanntmachung wurde der südliche Teilbereich des Geltungsbereiches ausgenommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **26.11.2004** den Beschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 15.02.2000 bestätigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der seinerzeit von der Bekanntmachung ausgenommen wurde, bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 271 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meyer

Bürgermeister

(L. S.)

---

## **BEAKNNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Tülau**

Der Rat der Gemeinde hat am **27.03.2006** den Bebauungsplan „**Schwerinsfeld-Neufassung und Erweiterung**“ im OT Tülau-Fahrenhorst als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 272 dieses Amtsblattes

des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

2. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

3. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lange  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 1. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.217.300 €
	in der Ausgabe auf	4.606.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	654.800 €
	in der Ausgabe auf	654.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 1. Februar 2006

Drögemüller  
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.05.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06. bis einschl. 12.06.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, 20.05.2006

Drögemüller  
Gemeindedirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

### der Samtgemeinde Meinersen

Die am 13.12.2005 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 27.01.2006 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.04.2006, Az.: 61/6121-02/70, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 273 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Niebuhr  
Samtgemeindedirektor

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Hillerse**

Der Rat der Gemeinde hat am **19.12.2005** den Bebauungsplan „**Dannigskamp**“, **zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Triftweg“ mit ÖBV** im Gemeindeteil Hillerse als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.



Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 274 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wrede  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

## SATZUNG

### der Gemeinde Hillerse über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Hillerse

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.<sup>6</sup>

#### § 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

1. **Dorfgebiete - § 5 BauNVO:**  
**Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.**
2. **Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.**
  - a) **Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel), Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).**
  - b) **Bei den Sträuchern ist je 3 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen. Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.**
  - c) **Für die Bäume sind je 200 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.**
  - d) **Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.**
3. **Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 42/3, 44/6, 44/7 und 53/8, Flur 8, der Gemarkung Hillerse entsprechend zugeordnet.**

#### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 275 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Hillerse, den 10.08.2005

Gemeinde Hillerse

Wrede  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

### **Satzung** **der Gemeinde Hillerse**

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 135 c BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.  
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung vom 14.07.1997 außer Kraft.

Hillerse, 20.03.2006

Wrede  
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

---

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von  
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20  
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,  
Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der  
Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und  
40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach  
DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach  
DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 

### **Satzung der Gemeinde Leiferde**

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 135 c BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 14.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.  
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

#### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.



**§ 4**  
**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**  
**Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7**  
**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leiferde, 14.03.2006

Wrede  
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

---

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

**1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von
      - Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
      - Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
    - je 100 m<sup>2</sup> je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standortgerechten Arten
    - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
    - je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
    - Einsaat Gras-/Kräutermischung
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
    - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
    - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
    - ggf. Abdichtung des Untergrundes
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
    - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
    - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Entschlammung
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

#### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

#### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

#### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

#### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am **28.03.2006** den Bebauungsplan „**Schäferkamp II**“ mit **ÖBV, 2. Änderung**, im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>7</sup>

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 276 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Niebuhr  
Gemeindedirektor

(L. S.)

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am **02.05.2006** den Bebauungsplan „**Ahleken II**“ mit **ÖBV, 1. Änderung**, im Gemeindeteil Seershausen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>8</sup>

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 277 bis Seite 278 dieses Amtsblattes

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Niebuhr  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

### **Satzung der Gemeinde Meinersen**

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 135 c BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 28.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.  
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.



- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 28.03.2006

Niebuhr  
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

---

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von  
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20  
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,  
Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der  
Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 

**Satzung  
der Gemeinde Müden (Aller)**

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 135 c BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.  
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3  
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**  
**Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7**  
**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung vom 23.04.1998 außer Kraft.

Müden (Aller), 23.03.2006

Niebuhr  
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

---

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

**1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von  
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20  
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,  
Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der  
Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
  - je 100 m<sup>2</sup> je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und  
40 Sträucher
  - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach  
DIN 18915
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten
  - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach  
DIN 18915
  - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
  - je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
  - Einsaat Gras-/Kräutermischung
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
  - ggf. Abdichtung des Untergrundes
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung  
ingenieurbiologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Entschlammung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

#### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

#### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

#### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

#### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
-

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für Gemeinde Vordorf**

Die am 12.12.2005 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 26.04.2006, Az.: 61/6121-02/80, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Bauamt, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 279 bis Seite 281 dieses Amtsblattes



4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 09.05.2006

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

### **BEKANNTMACHUNG**

Die am 19.12.2005 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 20.04.2006, Az.: 61/6121-02/90, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>10</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite 282 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 19.04.2006 den Bebauungsplan „Bruthlohs Heide, 1. Änderung, zugleich Wochenendhausgebiet Am Pilz“ mit ÖBV (Örtliche Bauvorschrift) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zi.-Nr. 1.05, zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 283 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### **Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hankensbüttel**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratius Kirchengemeinde Hankensbüttel am 01.03.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die folgenden Flurstücke:

in Hankensbüttel

Flur 2, Flurstück 305/2 tlw. 22.467 m<sup>2</sup>

in Isenhagen

Flur 10, Flurstück 43/1 2.500 m<sup>2</sup>

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel/Samtgemeinde Hankensbüttel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Friedhof in Hankensbüttel ist aufgeteilt in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften. Auf dem Friedhof in Hankensbüttel ist anonyme Bestattung auf dem Rasenfeld 33 a möglich.

### **§ 2**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

#### **§ 4 Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder eine für Trauerfeiern ungeeignete musikalische Ausgestaltung vorgenommen hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ebenfalls 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.



## **§ 9 A** **Särge**

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## **§ 10** **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11** **Arten und Größen**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Gepflegte Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Gepflegte Wahlgrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene
- f) Urnenreihengrabstätten

- g) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern                      Länge: 1,50 m    Breite: 0,90 m  
    von Erwachsenen:                      Länge: 2,50 m    Breite: 1,20 m
- b) für Urnen                                      Länge: 1,00 m    Breite: 0,75 m.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(3) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger beziehungsweise der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

## **§ 12 A Gepflegte Reihengrabstätten**

(1) Gepflegte Reihengrabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde gepflegt wird.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Gepflegte Reihengrabstätten.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben,
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nummern 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für die Äbtissinnen und Konventualinnen des Klosters Isenhagen besteht seit 1810 das Gewohnheitsrecht, auf dem Klosterteil des Isenhagener Gemeindefriedhofs beigesetzt zu werden. Gebühren werden dafür nicht erhoben. Dieses Gewohnheitsrecht wird durch diese Friedhofsordnung nicht angetastet.

### **§ 13 A Gepflegte Wahlgrabstätten**

(1) Gepflegte Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde gepflegt wird.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Gepflegte Wahlgrabstätten.

### **§ 14 Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene**

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene ist eine besondere Grabstätte, auf der frühgeborene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, die nicht bestattungspflichtig sind, bestattet werden können.

(2) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde vorgenommen.

### **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

### **§ 15 A Anonyme Urnenreihengrabstätten**

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstellen in einer besonderen Abteilung des Friedhofs, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer anonymen Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Auskünfte über die Lage der Grabstelle werden Dritten nicht erteilt. Das Aufstellen von Grabmalen und die Kenntlichmachung der Grabstellen ist nicht erlaubt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für anonyme Urnenreihengrabstätten.

## **§ 16**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 17**

### **Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

## **§ 18**

### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt (Gestaltungsplan).

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Form schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

## **§ 18 A**

### **Anlage und Unterhaltung der gepflegten Grabstätten**

(1) Die gepflegte Grabstätte ist hufeisenförmig angelegt. Der linke Bereich des Außen- und Innenbereiches beginnt mit Reihengräbern und der rechte Bereich mit Wahlgräbern.

(2) Im Außenring sind nur stehende Grabsteine mit Maßen für bis max. 0,90 m Höhe und 1,0 m Breite und im Innenring nur Kissensteine mit Maßen bis max. 0,50 m Höhe und 0,75 m Breite erlaubt.

## **§ 19 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesuchern in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 22**

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

## **§ 23**

### **Grabmale mit Denkmalswert**

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofkapelle/Klosterkirche**

## **§ 24**

### **Leichenhalle/Leichenkammer**

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 25**

**Friedhofskapelle/Klosterkirche**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle für den Friedhofsteil Hankensbüttel und die Klosterkirche für den Friedhofsteil Isenhagen zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Bei Bestattungen wird die Glocke geläutet, sofern der Verstorbene einer christlichen Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland oder der römisch-katholischen Kirche angehört hat.

Das Pfarramt kann in seelsorgerlich begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

**VII. Gebühren**

**§ 26**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 27**

**Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 28**

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Hankensbüttel, den 01.03.2006

Der Kirchenvorstand:

gez. Hornbostel  
Vorsitzender

Siegel

gez. Seliger, P.  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 06.04.2006

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

Siegel

gez. Salefsky, P.  
Kirchenkreisvorsteher



## **Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **I. Gestaltung der Grabstätten**

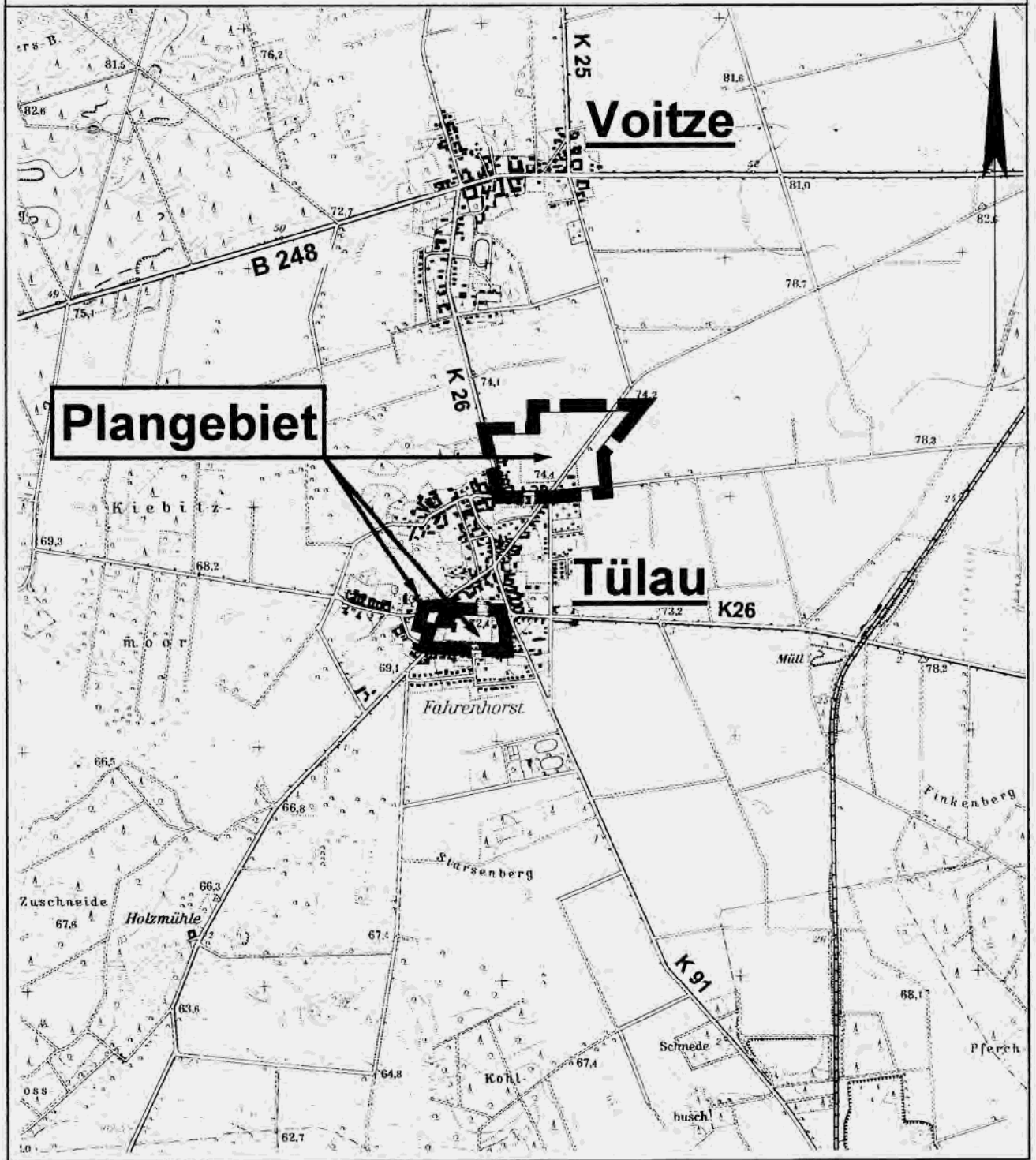
1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
7. Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
12. Bei den gepflegten Grabstätten ist die Rasenfläche grundsätzlich freizuhalten.

### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
  3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
  4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräber erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
  5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
    - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
    - b) durch schöne Form,
    - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
    - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
  6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
  7. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
  8. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
  9. Nicht gestattet sind:
    - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9. behandelter Zementmasse,
    - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
    - c) Grabmale mit Anstrich.
  10. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
  11. Für den Teil zur freien Gestaltung bestehen keine Vorschriften.
-

# Übersichtsplan M 1: 25.000



**Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

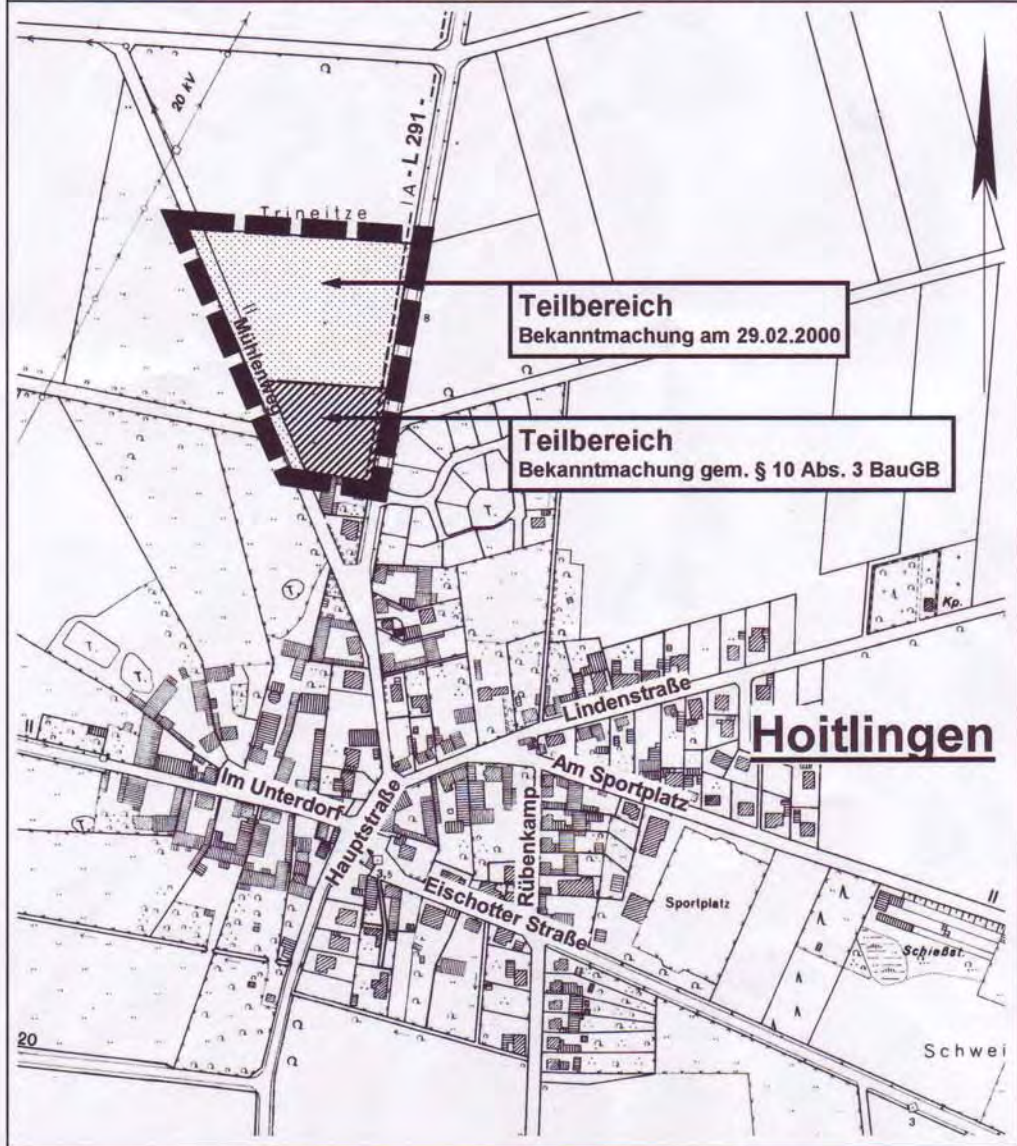
**Samtgemeinde Brome**  
Gemeinde Tülaue  
OT Tülaue-Fahrenhorst



Geltungsbereich der 22. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

ABL Nr. 6/2006

# Übersichtsplan M 1: 5.000



**Teilbereich**  
Bekanntmachung am 29.02.2000

**Teilbereich**  
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

**Hoitlingen**

## Gemeinde Tiddische Ortsteil Hoitlingen

**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
" Am Mühlenweg "

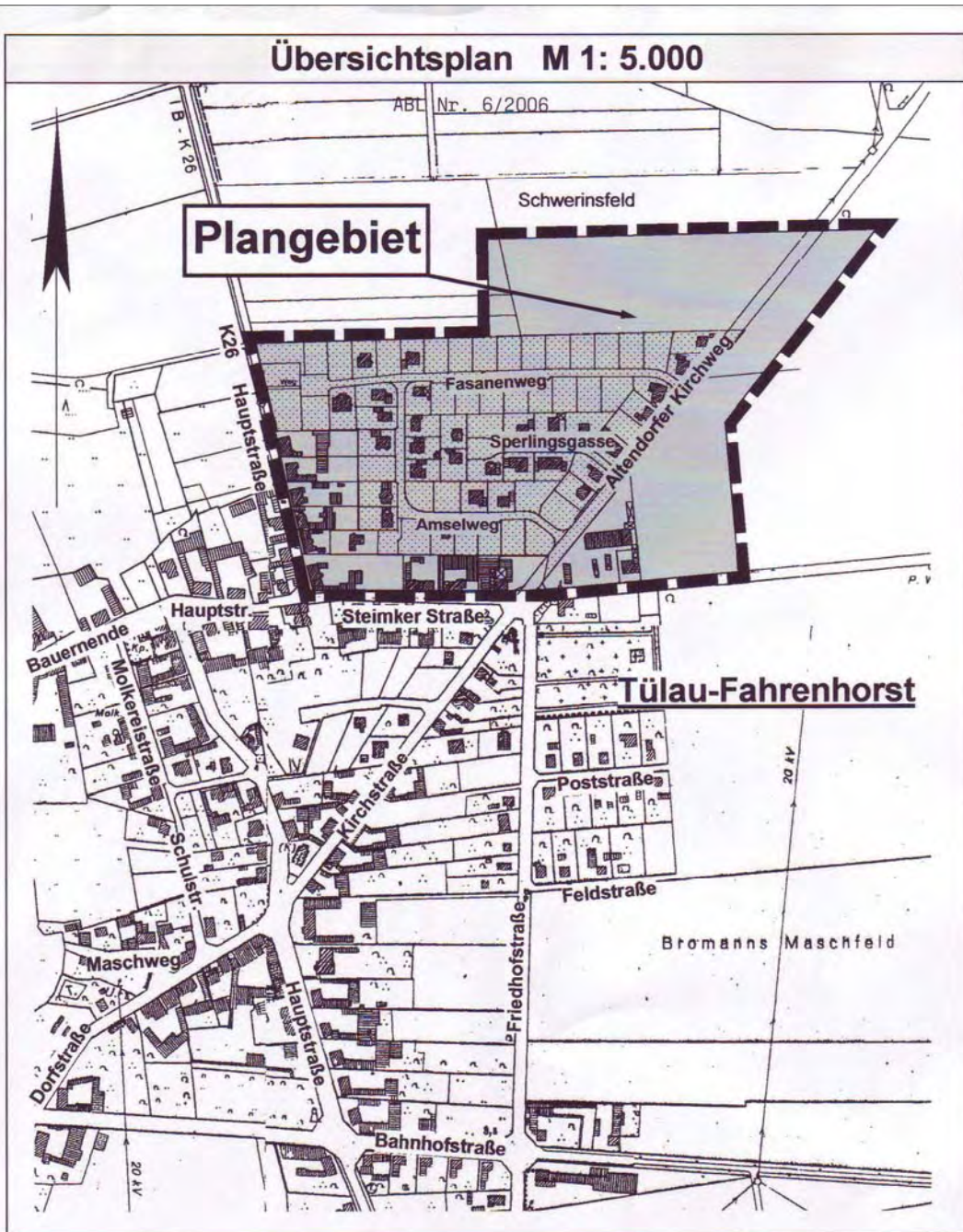


Teilbereich  
Bekanntmachung am 29.02.2000



Teilbereich  
Bekanntmachung  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB





**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



**Gemeinde Tüla**  
OT Tüla-Fahrenhorst

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Schwerinsfeld- Neufassung  
und Erweiterung"

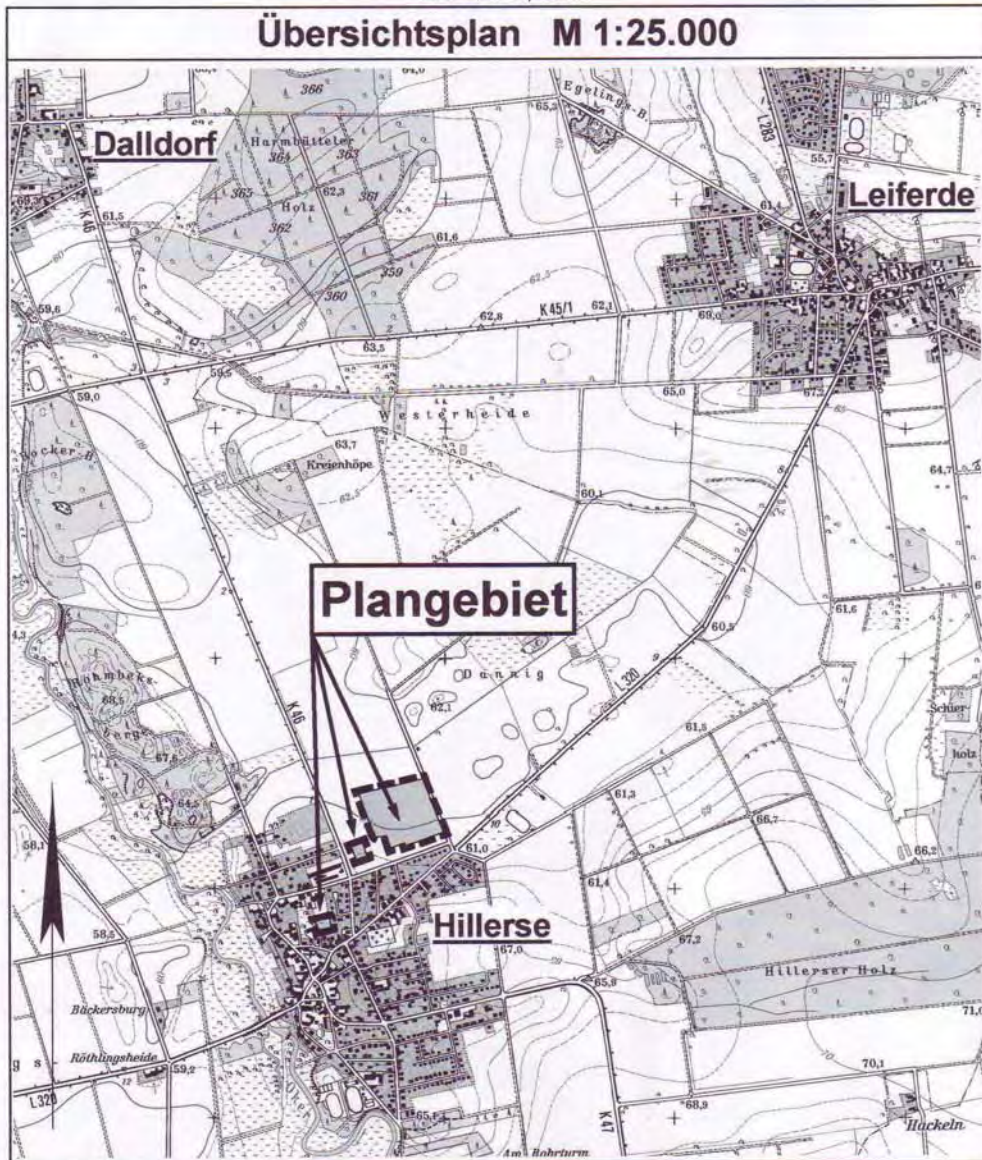


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Schwerinsfeld"



ABL Nr. 6/2006

# Übersichtsplan M 1:25.000



**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Meinersen**  
Gemeinde Hillerse  
OT Hillerse



**Geltungsbereich der 22. Änderung  
des Flächennutzungsplanes**



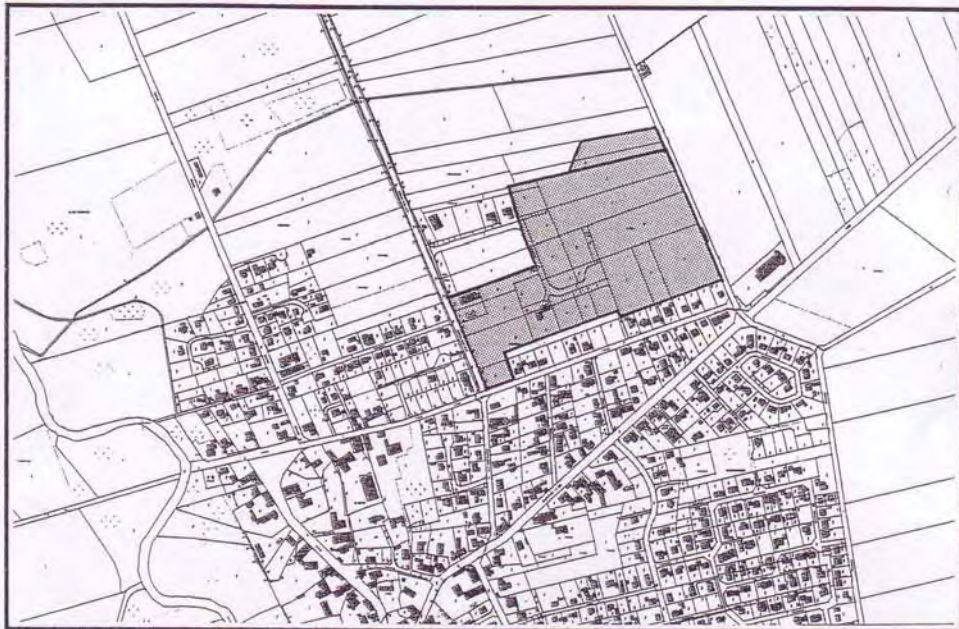
# Gemeinde Hillerse

Samtgemeinde Meinersen · Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

## „Dannigskamp“

zugleich Teilaufhebung B-Plan Nr. 11 „Triftweg“



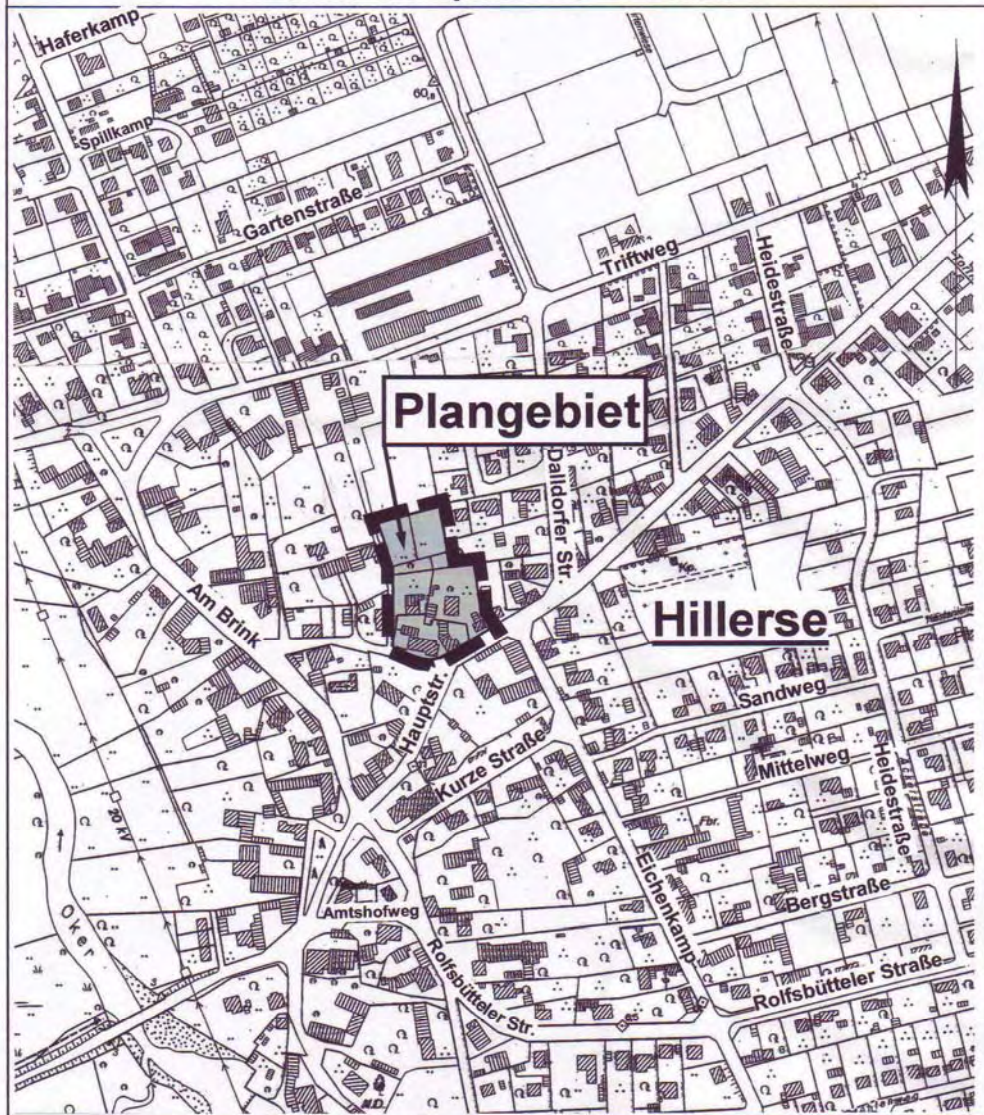
Übersicht M 1:10.000

Dipl.-Ing. Martin Gerold  
Stadtplaner  
Fon 05141 - 330361 · Fax 05141 - 330362  
Wittinger Straße 44 · 29223 Celle



ABL Nr. 6/2006

# Übersichtsplan M 1: 5.000



**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Hillerse**  
OT Hillerse



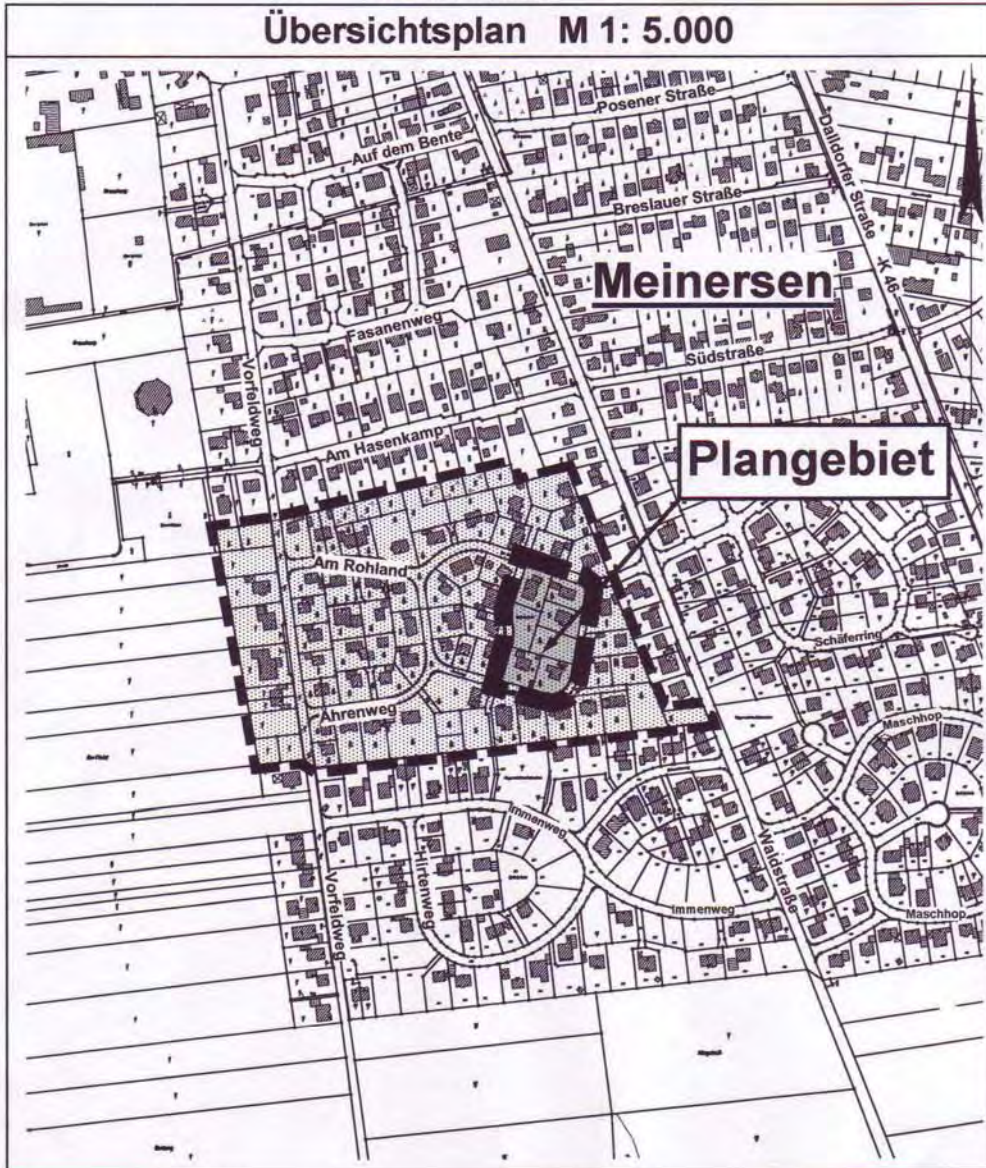
Geltungsbereich der Satzung  
nach § 34 Abs. 4 BauGB

**M 1: 5.000**



ABL Nr. 6/2006

# Übersichtsplan M 1: 5.000



## Gemeinde Meinersen

Ortsteil Meinersen

**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Schäferkamp II" mit ÖBV 2. Änderung

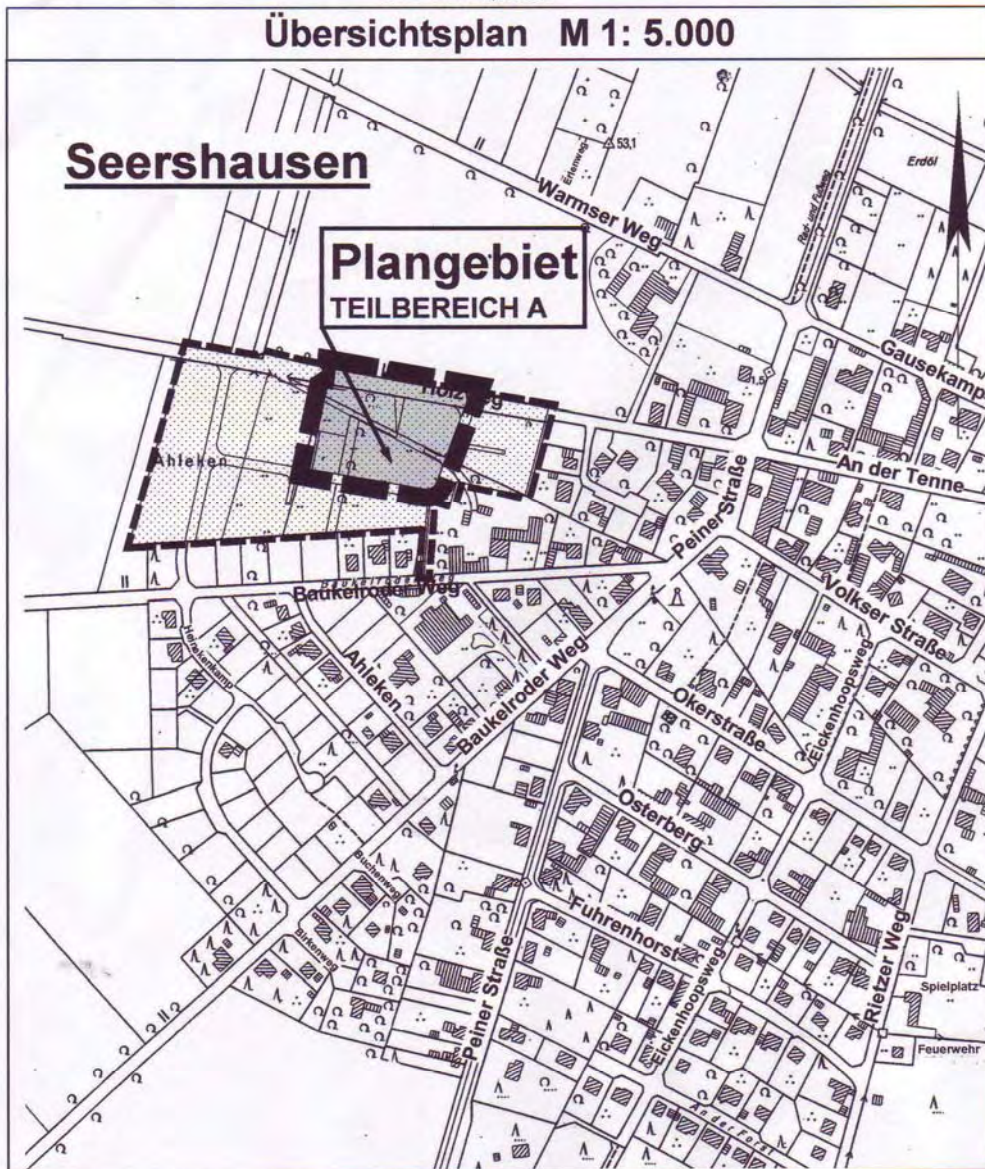


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 19 "Schäferkamp II" mit ÖBV



ABL Nr. 6/2006

### Übersichtsplan M 1: 5.000



### Gemeinde Meinersen OT Seershausen

**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2- 10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Ahleken II" mit ÖBV 1. Änderung  
Teilbereich A

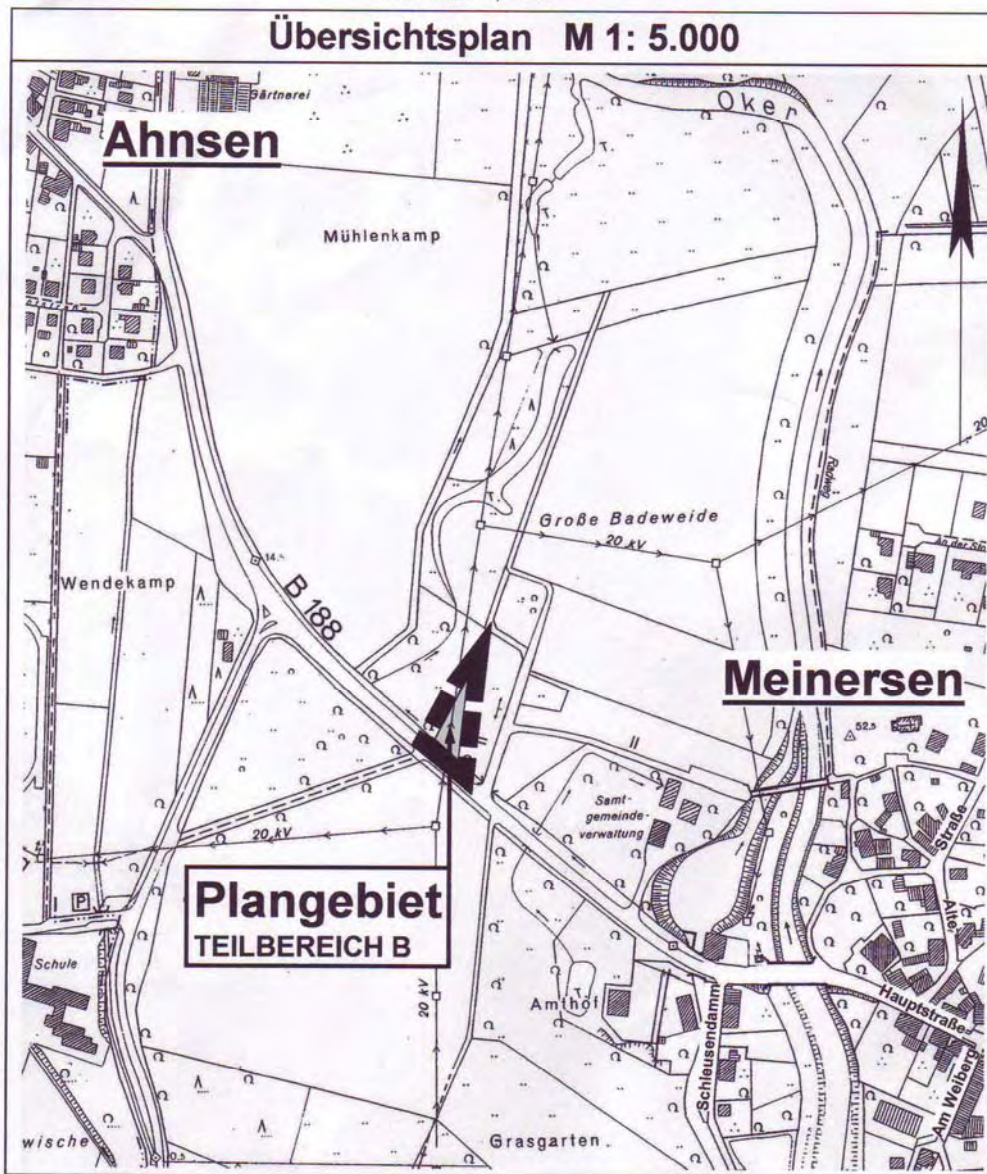


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Ahleken II" mit ÖBV

M 1: 5.000



ABL Nr. 6/2006



**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gilhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Meinersen**  
OT Seershausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Ahleken II" mit ÖBV 1. Änderung  
Teilbereich B

**M 1: 5.000**



# SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 30. ÄNDERUNG

Stand: GV

Änderungsblatt A

Änderungsblatt B

Änderungsblatt C

Änderungsblatt D

Änderungsblatt E

Änderungsblatt F

Änderungsblatt G

Änderungsblatt H

Änderungsblatt I

Änderungsblatt J

Änderungsblatt K

Änderungsblatt L

Änderungsblatt M

Änderungsblatt N

Änderungsblatt O

Änderungsblatt P

Änderungsblatt Q

Änderungsblatt R

Änderungsblatt S

Änderungsblatt T

Änderungsblatt U

Änderungsblatt V

Änderungsblatt W

Änderungsblatt X

Änderungsblatt Y

Änderungsblatt Z

Änderungsblatt AA

Änderungsblatt AB

Änderungsblatt AC

Änderungsblatt AD

Änderungsblatt AE

Änderungsblatt AF

Änderungsblatt AG

Änderungsblatt AH

Änderungsblatt AI

Änderungsblatt AJ

Änderungsblatt AK

Änderungsblatt AL

Änderungsblatt AM

Änderungsblatt AN

Änderungsblatt AO

Änderungsblatt AP

Änderungsblatt AQ

Änderungsblatt AR

Änderungsblatt AS

Änderungsblatt AT

Änderungsblatt AU

Änderungsblatt AV

Änderungsblatt AW

Änderungsblatt AX

Änderungsblatt AY

Änderungsblatt AZ

ABL Nr. 6/2006



M 1:5.000

VORDORF

Hier für Baufälligkeit Dr.-Ing. W. Schwerdt - Wilkenhansdamm 7 - 38109 Braunschweig



Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Papenteich  
Herausgabevermerk: GLL - Braunschweig  
Az.: 207.23050 - ALK 32



# PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 30. ÄNDERUNG

Stand: GV

Änderungsbereich A:

Für die Umsetzung gilt:

1. Es werden nur Grundstücke und Gebäude

berücksichtigt, die im

Planbereich des

Planbereichs

eingetragen sind.

2. Folgende Flächen sind

ausgeschlossen:

3. Alle Flächen sind der

Planbereich

Änderungsbereich B:

Flächennutzungsplanung gem. Plan Nr. 1/99

Art der baulichen Nutzung

Wohnflächen

Gemischte Bebauung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung

mit Ökonomie und Dienstleistungen des

öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen

für den Gewerbebetrieb, Flächen für Sport-

und Spielanlagen

Freizeitanlagen

Gartengrundstücke

Öffentliches Grün

Öffentliche Grünflächen

Wasserrflächen und Flächen für die

Wasserversorgung, den Hochwasserschutz

und die Regelung des Wasserflusses

Regenwasserüberlaufbecken

Sonstige Flächen

Flächen, die im Rahmen der

Planung nicht

berücksichtigt sind

Änderungsbereich B

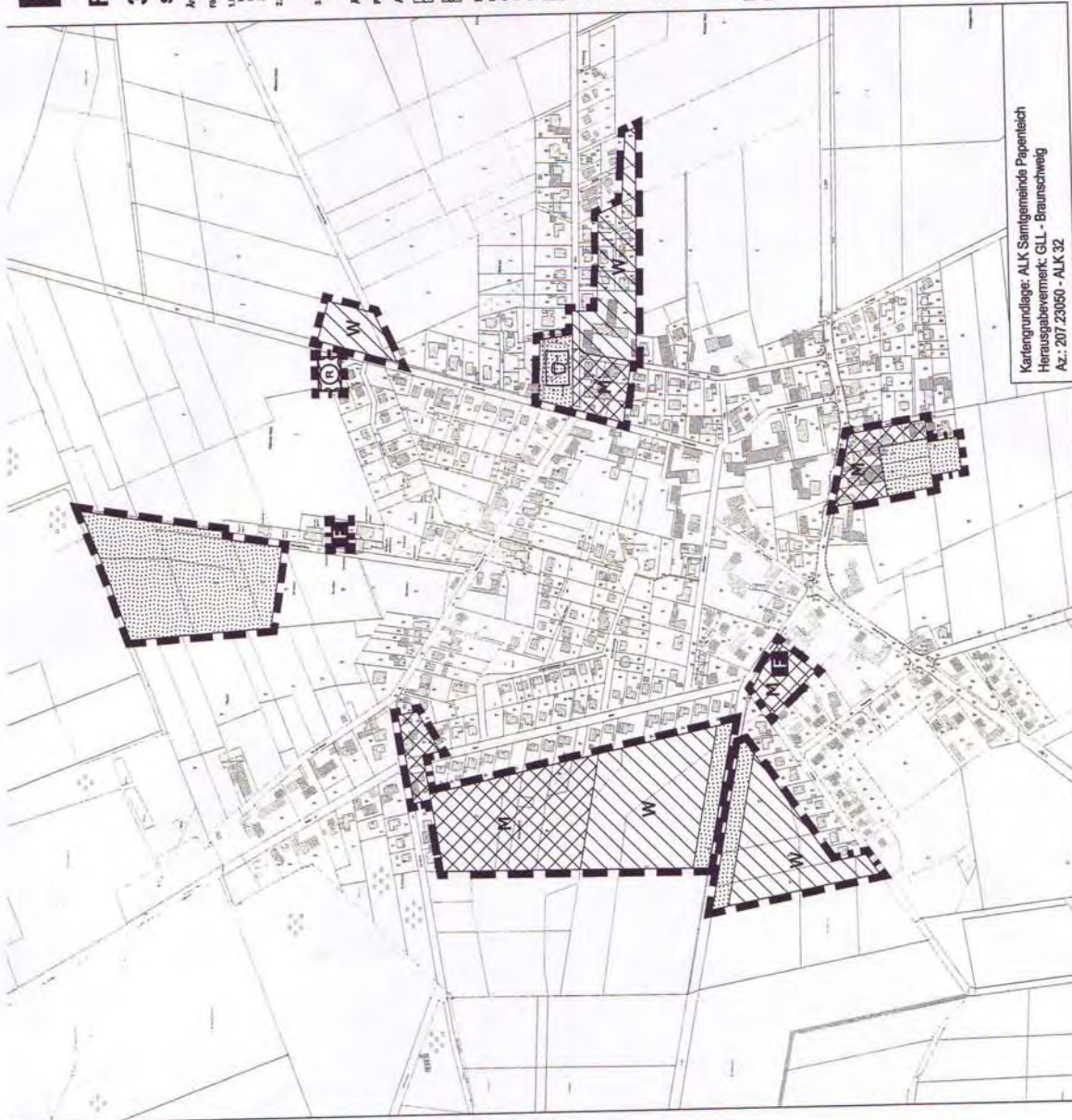
ABL Nr. 6/2006



M 1:5.000

VORDORF, ORTSTEIL RETHEN

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwertf. · Wakenhauserstr. 7 · 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Papenteich  
Herausgabevermerk: GL - Braunschweig  
Az.: 207 23050 - ALK 32

# SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 30. ÄNDERUNG

Stand: GV

Absatzgebiet: K

Für die Ortslage gilt:

1. Es werden nur Baublocke und kleine  
Nebengebäude zugelassen.  
Bisherige Gebäude sind zu erhalten und  
jeweils baurechtlich zu sichern.

2. Folgende Flächen sind zu sichern:

Flächen

3. Alle Flächen sind der Flächennutzungsplanung 1990  
(Plan-Nr. 01) zugeordnet.

Absatzgebiet: B

Flächennutzungsplanung im Plan-Nr. 01

Art der baulichen Nutzung

Wohngebiete

Gemischte Bauland

Gd/Grünflächen

Ödlandschutz

Planungen, Nutzungsänderungen,  
die im Zusammenhang mit der  
Entwicklung von Boden, Natur und  
Landschaft

Umgebung von Flächen für Maßnahmen  
zur Sicherung der Flugsicherheit und  
zur Erhaltung der Natur und Landschaft

Sonstige Planungen

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes B

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes K

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes L

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes M

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes N

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes O

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes P

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes Q

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes R

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes S

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes T

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes U

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes V

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes W

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes X

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes Y

Übersicht über die baulichen Gebiete  
des Absatzgebietes Z

ABL Nr. 6/2006



M 1:5.000

VORDORF, ORTSTEIL EICKHORST

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwenk - Walsenbäumchen 7 - 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: ALK-Samtgemeinde Papenteich  
Herausgabevermerk: GLL - Braunschweig  
Az.: 207.23050 - ALK 32

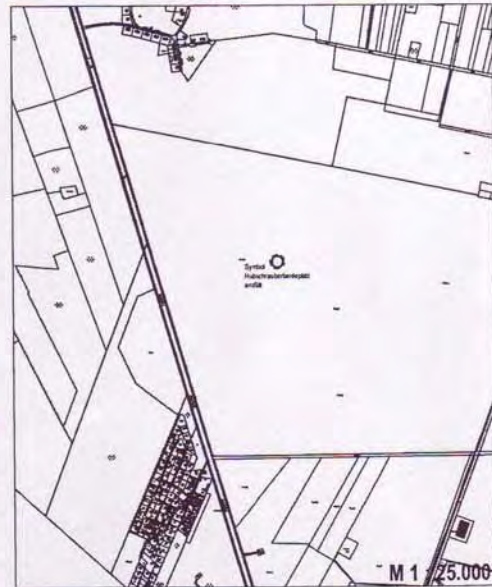


**SAMTSAMTGEMEINDE WESENDORF**  
**LANDKREIS GIFHORN**

ABL Nr. 6/2006

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**21. ÄNDERUNG**

**ÄNDERUNGSBEREICHE**



Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

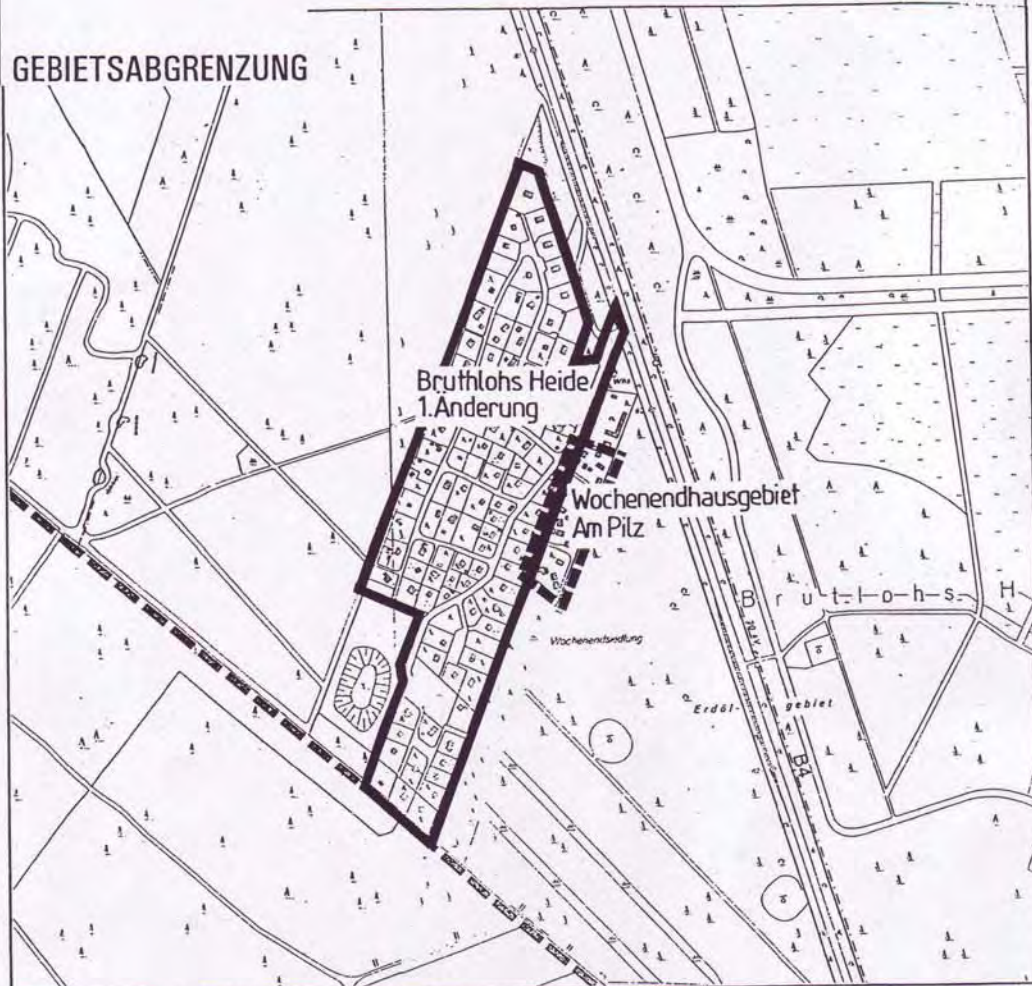
**GEMEINDE WESENDORF  
LANDKREIS GIFHORN**

ABL Nr. 6/2006

**BEBAUUNGSPLAN  
BRUTHLOHS HEIDE**

**1. ÄNDERUNG  
ZUGL. WOCHENENDHAUSGEBIET AM PILZ  
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

**GEBIETSABGRENZUNG**



Das Plangebiet befindet sich südwestlich von We-sendorf, südlich der B 4, an der Grenze des Samt-gemeindegebietes, wie dargestellt.

283

**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig**